

Art. 126, Erl. 2 b 2), c 1), 2), 3), 4)

(b) in Zivilsachen für solche, die nicht vor das Kreisgericht gehören (§58 Abs. 1, § 59 Abs. 1 GVG).

2) Das Bezirksgericht ist in zweiter Instanz sowohl in Straf- als auch in Zivilsachen zuständig für die Verhandlungen und Entscheidungen über die Rechtsmittel des Protestes (-> Erl. 2 e zu Art. 126), der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidung der Kreisgerichte (§58 Abs. 2, § 59 Abs. 2 GVG).

c) Das Oberste Gericht ist zuständig:

1) Als Gericht erster und letzter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen, in denen der Generalstaatsanwalt wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt.

2) Als Gericht zweiter Instanz:

für die Verhandlung und Entscheidung über

(a) die Rechtsmittel des Protestes (-> Erl. 2e zu Art. 126), der Berufung und der Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten in erster Instanz erlassenen Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen;

(b) das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung des Patentgerichts (-> Erl. 3 c zu Art. 134) oder der Spruchstelle für die Nichtigkeitserklärungen des Patentamtes (zum Patentrecht -> Erl. 4 a zu Art. 22).

3) Als Kassationsgericht:

für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag des Generalstaatsanwalts oder des Präsidenten des Obersten Gerichts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen einschließlich der Arbeitsgerichtssachen. (Wegen der Kassation -> Erl. 2 e zu Art. 126, wegen der Arbeitsgerichtsbarkeit -> Erl. 3 a zu Art. 134). (§ 65 Abs. 1 GVG.)

Das Oberste Gericht übt die Aufsicht über die Rechtsprechung der unteren Gerichte aus (§ 65 Abs. 2 GVG) (-* Erl. 4 b 5) zu Art. 127).

4) Das Plenum des Obersten Gerichts ist zuständig:

(a) Zur Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage, wenn ein Senat des Obersten Gerichts von einer ihm bekannten Entscheidung eines anderen Senates oder des Plenums abweichen will (§ 67 Abs. 1 GVG).

(b) Über den Antrag auf Kassation (-> Erl. 2e zu Art. 127) einer Entscheidung des Obersten Gerichts (§ 57 Abs. 2 GVG).

(c) Zum Erlaß von Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte auf Antrag zur Entscheidung des Präsidenten des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts oder des Ministers der Justiz im Zusammenhang mit einer Entscheidung »im Interesse der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze durch die Gerichte« (§58 GVG). (Wegen des Verhältnisses dieser Befugnis zum Verhältnis der Befugnis des Staatsrates zur allgemein verbindlichen Auslegung